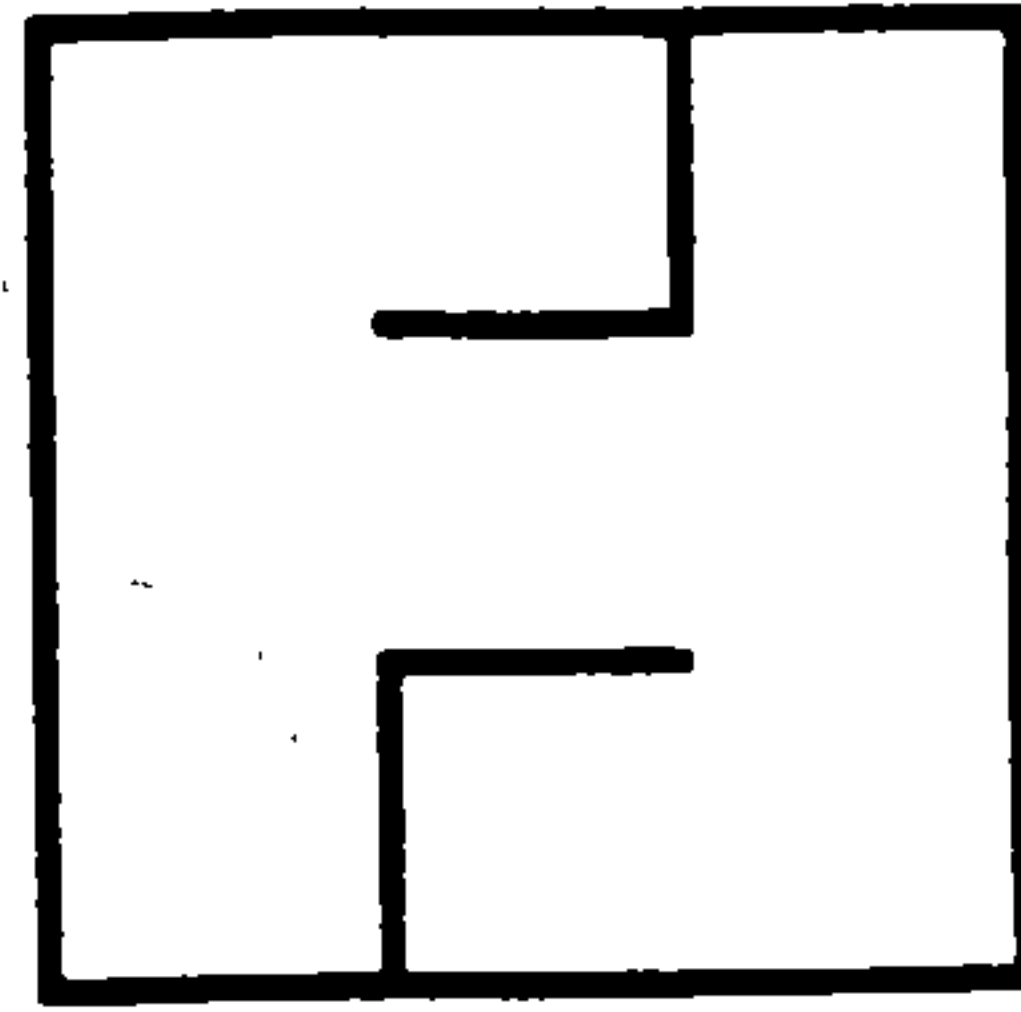


**Fachhochschule  
Dortmund**

**Amtliche Mitteilungen**

**Sonnenstraße 96  
Postfach 10 50 18  
44047 Dortmund**




**mitteilungen**

14. Jahrgang, Nr. 27, 01.09.1993

**Studienordnung  
für den Studiengang Film/Fernsehen,  
Studienrichtung Kamera,  
der Fachrichtung Design  
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 31. August 1993



**Studienordnung  
für den Studiengang Film/Fernsehen,  
Studienrichtung Kamera,  
der Fachrichtung Design  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 31. August 1993**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 (GV. NW. S.964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S.476), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studienordnung erlassen:

**INHALTSÜBERSICHT**

§ 1	GELTUNGSBEREICH	2
§ 2	STUDIENZIELE	2
§ 3	STUDIENVORAUSSETZUNGEN	3
§ 4	BEGINN DES STUDIUMS, REGELSTUDIENZEIT	4
§ 5	GLIEDERUNG UND UMFANG DES STUDIUMS	4
§ 6	AUFBAU UND INHALT DES STUDIUMS	4
§ 7	VERANSTALTUNGSARTEN, LEHR- UND LERNFORMEN	9
§ 8	PRAXISSEMESTER	10
§ 9	DIPLOMPRÜFUNG	11
§ 10	STUDIENBERATUNG	11
§ 11	STUDIENPLAN	12
§ 12	INKRAFTTRETEN	12

## **§ 1 GELTUNGSBEREICH**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Film/Fernsehen an der Fachhochschule Dortmund vom 27.11. 1992 (GABI, NW. II, S.18) Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums im Studiengang Film/Fernsehen, Studienrichtung Kamera, der Fachrichtung Design an der Fachhochschule Dortmund.

## **§ 2 STUDIENZIELE**

- (1) Das Diplomstudium im Gestaltungsstudiengang Film/Fernsehen, Studienrichtung Kamera, am Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund soll den Studierenden<sup>1</sup> eine auf praktisch-technischer, künstlerisch-gestalterischer und wissenschaftlicher Grundlage beruhende, praxis- und anwendungsbezogene Ausbildung zum Mediendesigner im Film- und Fernsbereich, im besonderen zur Kamerafrau bzw. zum Kameramann vermitteln.
- (2) Unter Berücksichtigung der allgemeinen Studienziele, die das Fachhochschulgesetz formuliert, sind die besonderen Studienziele darauf ausgerichtet, die zunehmende Vernetzung des Medien- und Kommunikationsdesign in Studium und Lehre zu realisieren und für den Studiengang fruchtbar zu machen. Diese Zielbestimmung fordert in inhaltlicher, methodischer und didaktischer Hinsicht die Ausrichtung auf Kooperation, die Disziplinen und Institutionen übergreift, Kooperation, die die internationalen Verflechtungen im Medienbereich berücksichtigt und sich im Studium, besonders in berufspraktischer Perspektive, in diesem Sinne realisiert.
- (3) Das Studium orientiert unter diesen Voraussetzungen zum einen auf das Berufsbild eines Medien- und Kommunikationsspezialisten mit besonderer fachpraktisch-technischer und konzeptioneller Kompetenz vornehmlich im Film- und Fernsbereich. Zum anderen aber soll das Studium dazu befähigen, den komplexen Systembedingungen der modernen Medien und Medienbetriebe insgesamt auf professionellem Niveau gerecht zu werden.
- (4) Das Curriculum der Studienrichtung konkretisiert die allgemeinen Studienziele. Dafür steht der Fächerkanon, vor allem aber die Projekt- und Produktionsorientierung in den Veranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums sowie die enge Verzahnung des Studiengangs Film/Fernsehen mit den Studiengängen des Kommunikationsdesign. Dies gilt sowohl für die breit angelegte technisch-praktische und künstlerisch-gestalterische Ausbildung an der Hochschule bzw. am Einsatzort von Kameraleuten als auch für die methodisch-wissenschaftliche Unterfütterung des Studiums mittels kommunikations- und designtheoretischer, semiotischer und kunstwissenschaftlicher Angebote. Schließlich soll eine Reihe von Studienangeboten, die als Serviceveranstaltungen der verschiedensten Art (im Bereich des Journalismus, des Rechts, der Betriebswirtschaft und des Management, schließlich der Sprachausbildung und der freien Kunst) z.T. von Kooperationspartnern der Fachhochschule getragen werden, für eine breite Basis und Perspektive des Studiums in diesem Studiengang des Mediendesign sorgen.
- (5) Das Studium schließt mit der Diplomprüfung ab. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule Dortmund den Hochschulgrad "Diplom-Designer" bzw. "Diplom-Designerin" (Kurzform: "Dipl.-Des."), mit dem Zusatz "Fachhochschule", abgekürzt "FH". Auf Antrag werden Studiengang und Studienrichtung in der Diplomurkunde angegeben.

---

<sup>1</sup> In männlicher Form gefaßte Formulierungen des folgenden Textes gelten in der entsprechenden weiblichen Form für Frauen.

### **§ 3 STUDIENVORAUSSETZUNGEN**

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums werden neben dem Nachweis der Fachhochschulreife oder einer gleichwertigen Qualifikation der Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung sowie der Nachweis einer vorbereitenden praktischen Tätigkeit (Grundpraktikum) gefordert.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann von der Fachhochschulreife oder einer gleichwertigen Qualifikation abgesehen werden, wenn eine über die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung hinausgehende besondere künstlerisch-gestalterische Begabung, sowie eine den Anforderungen der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen wird.
- (3) Die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung wird auf Antrag und auf Grundlage der Bewertung von Arbeitsproben der Bewerber durch einen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design bestellten Ausschuß in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung, die die Fachhochschule Dortmund am 9.12.1992 als Satzung erlassen hat.
- (4) Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind bei erfolgreichem Abschluß einer Einstufungsprüfung nach Maßgabe der Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs Film/Fernsehen, Studienrichtung Kamera, aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen dem entgegenstehen.
- (5) Der Nachweis der vorbereitenden praktischen Tätigkeit (Grundpraktikum) gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Gestaltung erbracht hat. Im übrigen beträgt das Grundpraktikum
  - a) bei Nachweis der Fachhochschulreife aufgrund des Besuchs einer Fachoberschule eines anderen als in Satz 1 genannten Typs drei Monate,
  - b) bei Nachweis der allgemeinen Hochschulreife drei Monate,
  - c) im Fall des Abschlusses einer deutschen zweijährigen Höheren Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule) drei Monate,
  - d) bei Nachweis einer auf andere Weise erlangten anerkannten Fachhochschulreife drei Monate.

Zeiten einschlägiger Berufsausbildung oder Berufstätigkeit können auf Antrag auf das Grundpraktikum angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß.

- (6) Das Grundpraktikum ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums abzuleisten. Es soll Tätigkeiten aus dem dem AV-technischen und/oder Gestaltungsbereich umfassen, vorzugsweise aus dem grafischen oder fotografischen Bereich, aus dem künstlerischen, hier vorzugsweise dem Theaterbereich, und/oder aus den Bereichen der öffentlichen oder privaten Rundfunk-, Film-, Fernseh- oder Videowirtschaft. Die Tätigkeiten sollen qualifizierenden Charakter haben. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuß.

- (7) Wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 GG die Durchführung des vollen Grundpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung der Studienaufnahme führen würde, ist in begründeten Fällen eine Ausnahme möglich. In diesem Fall ist der Nachweis bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Die Ausnahmegenehmigung erteilt der Prüfungsausschuß des Fachbereichs.

#### **§ 4 BEGINN DES STUDIUMS, REGELSTUDIENZEIT**

- (1) Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praxissemesters und der Prüfungszeit acht Semester.
- (3) Studium und Prüfungsverfahren sind so gestaltet, daß das Studium einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen werden kann. Der Prüfungsausschuß des Fachbereichs Design veröffentlicht in jedem Semester die Dauer der durchschnittlichen tatsächlichen Studienzeiten und berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Studienzeiten.

#### **§ 5 GLIEDERUNG UND UMFANG DES STUDIUMS**

- (1) Das Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium. Das Hauptstudium setzt sich zusammen aus einem Praxissemester und vier projektorientierten Studiensemestern einschließlich der anschließenden Diplomphase. Das erste Semester des Hauptstudiums ist das Praxissemester. Es umfaßt einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sechs Monate.
- (2) Der notwendige und zumutbare Umfang des Gesamtlehrangebots beträgt etwa 177 Semesterwochenstunden. Das notwendige Gesamtlehrangebot (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) umfaßt einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen 153 Semesterwochenstunden.

#### **§ 6 AUFBAU UND INHALT DES STUDIUMS**

- (1) Grund- und Hauptstudium gliedern sich wie folgt in verschiedene Arbeitsfelder bzw. entsprechende Fächergruppen und Fächer:

a) im Grundstudium:

Arbeitsfelder	Fächergruppen/Fächer
Bild- und Lichtgestaltung	- Bild- und Lichtgestaltung
Produktionstechniken	<b>Produktionstechniken (G1<sup>2</sup>)</b> - Film- und Kopierwerkstechnik - Fototechnik - Licht- und Beleuchtungstechnik - Tontechnik - Fernsehtechnik mit Elektronischer Aufnahmetechnik; Magnetischer Signalspeicherung; Wiedergabetechnik
Zeichnen/Konstruieren/Modellieren  Ton und Tonbearbeitung  Fotografie	<b>Nebenfächer (G2)</b> - Zeichnerische Darstellung - Plastisches Gestalten - Elektronische Animation und CAD  - Auditives Gestalten  - Fotografie
Gesellschaft/Kultur/Umwelt  Medien/Zeichen/Kommunikation  Kunst und Ästhetik	<b>Wissenschaftliche Fächer (G3)</b> - Sozialwissenschaften/Soziologie  - Medien- und Kommunikationswiss. - Semiotik  - Kunst- und Filmgeschichte
Recht und Wirtschaft  Psychologie und Sprachen  Kommunikations- und Produktdesign	<b>Wahlfächer (G4)</b> - Medienrecht - Betriebs- und Produktionswirtschaft - Designmanagement  - Medienpsychologie - Englisch im Medienbereich - Französisch im Medienbereich  - Ausgewählte Gestaltungsfächer

<sup>2</sup> Unter den Abkürzungen G1-G3 und H1-H3 wird unten auf die entsprechenden Fächergruppen Bezug genommen.

b) im Hauptstudium

Arbeitsfelder	Fächergruppen/Fächer
Studiokamera Dokumentarische Kamera Fiktionale Kamera	- Kamera
Auflösung Montage Schnitt	- Kompositionslehre (H1)
Text und Bildgestaltung Dramaturgische Gestaltung Experimentelles Gestalten	Nebenfächer (H2) - Journalismus - Dramaturgie - Experimentelles Gestalten
Gesellschaft/Kultur/Umwelt Medien/Zeichen/Kommunikation Kunst und Ästhetik	Wissenschaftliche Fächer (H3) - Kulturphilosophie/Kulturosoziologie - Film- und Medienwissenschaft - Semiotik - Ästhetik und Kunstwissenschaft
Recht und Wirtschaft Psychologie und Sprachen Kommunikations- und Produktdesign	Wahlfächer (H4) - Medienrecht - Betriebs- und Produktionswirtschaft - Designmanagement - Medienpsychologie - Englisch im Medienbereich - Französisch im Medienbereich - Ausgewählte Gestaltungsfächer

(2) Bild- und Lichtgestaltung

Das Arbeitsfeld<sup>3</sup> der *Bild- und Lichtgestaltung* beinhaltet die Grundlehre der Studienrichtung "Kamera". Es handelt sich um die Einführung in den auf die *Kameraarbeit* bezogenen Umgang mit Licht, Raum und Bewegung, Perspektive, Form und Farbe.

<sup>3</sup> Arbeitsfelder werden auch als Lehr- und Lernbereiche bezeichnet



### (3) Produktionstechniken

Im Arbeitsfeld Produktionstechniken werden im Rahmen des Grundstudiums Einführungsveranstaltungen in *Fototechnik, Film- und Kopierwerkstechnik, Fernsehtechnik* - mit den Abteilungen Elektronische Aufnahmetechnik, Magnetische Signalspeicherung, Wiedergabetechnik -, *Licht- und Beleuchtungstechnik* sowie *Tontechnik* durchgeführt. Die Technikkurse der gleichnamigen Fächer stehen im engen Zusammenhang mit dem Grundlagenstudium im Bereich Bild- und Lichtgestaltung sowie - im Hauptstudium - mit den Veranstaltungen der Kompositionslehre. Sie sind organisiert als praktische Übungen.

### (4) Nebenfachbereich Grundstudium

Den Nebenfächern des Grundstudiums entsprechen die Arbeitsfelder *Zeichnen/Konstruieren/Modellieren, Ton und Tonbearbeitung* und *Fotografie*. Insbesondere die Gebiete *Zeichnen/Konstruieren/Modellieren* und *Fotografie* verbinden das Film/Fernseh-Studium mit dem Designstudium in den Studienrichtungen Grafikdesign und Fotodesign der Angebote des Kommunikationsdesign. Zu den erstgenannten Lehr- und Lernbereichen gehören die traditionellen Angebote in Zeichnerischer Darstellung und Plastischem Gestalten. Dazu treten die rechnergestützte Konstruktion und Modellbildung in den Bereichen des Computer Aided Design (CAD) und der Elektronischen Animation. Zum Arbeitsfeld Ton und Tonbearbeitung zählt das gesamte Gebiet der Tonproduktion, der Tongestaltung und Tonnachbearbeitung. Zum Nebenfachbereich Fotografie gehören ausgesuchte Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte aus den Lehrangeboten des Fotodesign.

### (5) Wissenschaftliches Arbeitsfeld (Grund- und Hauptstudium)

Das wissenschaftliche Arbeitsfeld teilt sich in die Lehr- und Lerngebiete *Gesellschaft/Kultur/Umwelt*, wozu im Grundstudium das korrespondierende Fächerangebot Sozialwissenschaft (mit Sozialgeschichte) und Soziologie gehört sowie das Angebot in den Fächern Kulturphilosophie und Kulturgeschichte im Hauptstudium.

Ein zweiter Lehr- und Lernbereich läuft unter dem Titel *Medien/Zeichen/Kommunikation* und bietet Lehrveranstaltungen auf den Gebieten der Medientheorie und Mediengeschichte, der Kommunikationsforschung und der allgemeinen und speziellen Zeichen- und Designtheorie an (Fächer des Grundstudiums: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Semiotik; Fächer des Hauptstudiums: Semiotik, Film- und Medienwissenschaft). Schließlich bietet der Lehr- und Lernbereich *Kunst und Ästhetik* Veranstaltungen auf den Gebieten der Ästhetik, besonders der Film- und Medienästhetik, der Kunstwissenschaft und Kunstgeschichte; im Grundstudium - mit den Fächern Film- und Kunstgeschichte - schwergewichtig historisch orientiert, im Hauptstudium - mit den Fächern Ästhetik und Kunstwissenschaft - systematische Schwerpunkte setzend.

Die Angebote des Grund- und Hauptstudiums sollen sich dabei auf die konkrete Projektarbeit in den jeweiligen Studienabschnitten beziehen. Sie unterscheiden sich hinsichtlich der Fachspezifik (s.u.) und des Komplexitätsgrades: Veranstaltungen im Grundstudium verstehen sich im allgemeinen als Einführungen, für die keine Vorkenntnisse vorausgesetzt werden; Veranstaltungen im Hauptstudium wenden sich an fortgeschrittene Studierende mit bestimmten Vorkenntnissen und behandeln meist speziellere Probleme des Lehr- und Lernbereichs bzw. der anliegenden Projekte und der darauf bezogenen Fachkurse.

## (6) Kamera

Das Arbeitsfeld Kamera (Fach Kamera) ist unterteilt in die Lehr- und Lernbereiche *Studiokamera*, *Dokumentarische Kamera* und *Fiktionale Kamera*. Diese Einteilung orientiert sich eher an den unterschiedlichen Gestaltungsaufgaben der Kameraleute als an der Unterscheidung in Fernseh- und Filmkamera. Gleichwohl werden hier die differenzierten Anwendungsgebiete sowohl praktisch als auch systematisch vorgestellt und erarbeitet: Anwendungen der Einzel- und Mehrfachkamera, der ambulanten und stationären Kamera, der elektronischen Fernsehkamera, der Video-, 16- und 35-mm-Kamera. Die Veranstaltungen in diesem Bereich sind projektorientiert.

## (7) Kompositionslehre

Der Bereich Kompositionslehre (Fach Kompositionslehre) ist unterteilt in die Lehr- und Lernbereiche *Auflösung*, *Montage* und *Schnitt*. *Auflösung* meint die Umsetzung des Drehbuchs zur szenischen und Bildverwendung. Im Mittelpunkt des Bereichs *Montage* stehen die praktischen und theoretischen Probleme der Bildkomposition; im Zentrum des Lehr- und Lernbereichs *Schnitt* (MAZ-, EB-Schnitt; Editing) stehen die Aufgaben der "Postproduktion". Wie alle Veranstaltungen im Hauptstudium sind auch die Angebote aus den Bereichen der Kompositionslehre projektorientiert.

## (8) Nebenfachbereich Hauptstudium

Der Nebenfachbereich des Hauptstudiums eröffnet sich zunächst mit dem differenzierten Bereich des *Text- und Bildjournalismus*. Veranstaltungen im Fach Journalismus sind organisiert in den Lehr- und Lernbereichen *Reportage/Feature/Feuilleton*, *Magazin* und *Nachrichten*, *Moderation* und *Interview*. In allen Fällen gilt die Aufmerksamkeit dem Kontext von Text und Bild. Sodann gehören zum Arbeitsfeld des Nebenfaches *Dramaturgie* die Sachgebiete *Stoffentwicklung*, *Exposé/Treatment/Drehbuch*. *Experimentelles Gestalten* schließlich bietet einschlägige Angebote aus allen Bereichen des Studiums. Der Bereich *Experimentelles Gestalten* ist insbesondere als der Ort vorgesehen, an dem die Auseinandersetzung mit der jeweilig fortgeschrittensten Technikentwicklung geführt wird.

## (9) Wahlbereiche

Zum Wahlbereich des Grund- und Hauptstudiums gehören sowohl Angebote aus den wissenschaftlichen Disziplinen, wie *Recht* (Medienrecht), *Psychologie*, *Wirtschaft* (Betriebswirtschaft/ Produktionswirtschaft), *Management* (Medien- und Designmanagement) und *Sprachen*, als auch der technischen, gestalterischen und künstlerischen Fächer aus dem Angebot der am Fachbereich vertretenen Lehrgebiete. In jedem Fall erfolgt die Arbeit anwendungsbezogen mit Blick auf das Praxisfeld des Mediendesigners in der Studienrichtung Kamera.

Das Wahlstudium ist freiwillig und wird den Studierenden zur sinnvollen Ergänzung ihres Studiums empfohlen. Wahlfächer werden im Umfang von insgesamt 12 (6 + 6) SWS angeboten. Wahlfächer, in denen ein (mit "ausreichend" - 4,0 - oder besser bewerteter) Leistungsnachweis erbracht wurde, können im Diplomzeugnis ausgewiesen werden. Die erteilten Noten gehen nicht in die Gesamtnote ein. Wahlfächer können studienbegleitend und auch in der Form eines Wahlprojektes studiert werden.

## § 7 VERANSTALTUNGSARTEN, LEHR- UND LERNFORMEN

- (1) Das Studium umfaßt Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen. Dabei kommen folgende Veranstaltungsarten in Betracht:
- a) *Vorlesungen* dienen der zusammenhängenden Darstellung von historischem und fachsystematischem Grund- und Spezialwissen, der Vermittlung von Fakten, Hintergründen und Zusammenhängen, Methoden und Theorien durch den Lehrenden. Sie berücksichtigen Anwendungsfragen in der Diskussion mit den Studierenden. Im Grundstudium tragen Vorlesungen eher einführenden, im Hauptstudium eher vertiefenden, speziellere Kenntnisse vermittelnden Charakter.
  - b) *Seminare* sind angelegt auf die gemeinsame Erarbeitung von Lehrinhalten. Behandelt werden komplexe Problemstellungen, vermittelt wird das zur Bewältigung notwendige sachliche, methodische und theoretische Wissen, eine besondere Rolle spielen die Fragen und Probleme der praktischen und Gestaltungsdimension in konzeptioneller Hinsicht. Unter Voraussetzung der eigenverantwortlichen Mitarbeit der Studierenden sind die Arbeitsformen auf Kooperation zwischen Studierenden und Dozenten angelegt.
  - c) *Übungen/Projekte/Teams*: Beginnend im Grundstudium, durchgängig im Hauptstudium, sollen die Studieninhalte im Studiengang Film/Fernsehen hauptsächlich in der Form konkreter Fallstudien, in Übungen und Projekten vermittelt und erarbeitet werden. Die projektorientierte Arbeitsweise entspricht der Realität der Teamarbeit in den Studios der Fernsehanstalten wie der modernen Produktionsweise im Film. Entsprechend unerlässlich ist die stets begleitende Qualifizierung in kommunikativer Hinsicht. Die Projektarbeit des Hauptstudiums knüpft dabei an die praktische Arbeit des Praxissemesters an und berücksichtigt die dort erlernten Organisationsformen. Übungen und Projekte unterscheiden sich hinsichtlich ihres zeitlichen Umfangs und der Komplexität ihre Aufgabenstellung.
- Im Rahmen von Fächergruppen oder Einzelfächern (Kamera, Kompositionslehre, Journalismus, Dramaturgie, technische und wissenschaftliche Fächer z.B) sollen projektorientierte Teams gebildet werden, die je nach Bedarf im Rahmen eines ausgewählten Projektes (in der Regel der Film- oder Fernsehproduktion bzw. -Postproduktion) kooperieren. Die Studierenden, die sich einem (oder mehreren) Projekt(en) anschließen, wählen innerhalb einer Projektgruppe ihr Team, das sie im Verlauf der Produktion wechseln.
- d) *Exkursionen* sind organisierte Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschuleinrichtung zur exemplarischen Veranschaulichung von Lehrinhalten.
- (2) Der Fachbereich Design trägt dafür Sorge, daß das Studium im Studiengang Film/Fernsehen schwergewichtig in den Vermittlungsformen des Abs. 1 c) verläuft. Er garantiert mindestens eine, mehrere Teams umfassende Projektveranstaltung pro Studienjahr.
- (3) Die Projektorientierung schließt die Bereitschaft zur Kooperation auf Fachbereichs-, Hochschulebene und darüber hinaus mit ein (z.B. im Fall der journalistischen Ausbildung oder im Fall der Wahlfächer).

(4) Den praktischen Übungen und Projekten bzw. Produktionen können Vorlesungen und Seminare nach Absatz 1 a) und b) in der Form von Kursen zugeordnet werden. Die gebräuchlichen Kursformen sind

- Technikkurse
- Fachkurse
- Wissenschaftliche Kurse

im Rahmen bzw. zur Verbindung der genannten Arbeitsfelder bzw. der entsprechenden Fächer. Übungen bzw. Projekten zugeordnete Kurse müssen als solche gekennzeichnet werden; sie haben im Grundstudium einführenden, im Hauptstudium weiterführenden Charakter. Darüber hinaus sind zu einzelnen Projekten Tutorien vorzusehen.

## **§ 8 PRAXISSEMESTER**

- (1) Das erste Semester des Hauptstudiums ist das Praxissemester. Es dient der fachpraktischen Ausbildung am Einsatzort von Kameraleuten, z. B. bei öffentlichrechtlichen oder privaten Institutionen, wie öffentlichen Sendeanstalten oder freien Produktionsgesellschaften, mit denen die Fachhochschule Dortmund eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Als Bestandteil des Studiums steht es unter Betreuung der Hochschule und integriert Studium und Berufspraxis. Das Praxissemester soll den Studenten durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit an die berufliche Tätigkeit im Bereich der Medien heranzuführen, ihm die Möglichkeit geben, im bisherigen Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen anzuwenden und bei der praktischen Arbeit gemachte Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Darüber hinaus soll das Praxissemester die Kommunikations- und Moderationsfähigkeiten des angehenden Mediendesigners insgesamt schulen und erweitern.
- (2) Bis zum Inkrafttreten einer von der Fachhochschule Dortmund noch zu beschließenden "Praxissemesterordnung", die Anlage zu dieser Studienordnung wird, gelten für das Praxissemester die Regelungen der Absätze 3 bis 8.
- (3) Das Praktikum umfaßt mindestens 24 Wochen. Es fällt in die Zeit des vierten Semesters und die davorliegende und/oder folgende vorlesungsfreie Zeit. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (4) Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer das Grundstudium abgeschlossen und die Zwischenprüfung bestanden hat. Zum Praxissemester wird auch zugelassen, wer das Grundstudium abgeschlossen und die Zwischenprüfung bis auf einen Leistungsnachweis bestanden hat. In diesem Fall muß der fehlende Leistungsnachweis in dem auf das Praxissemester folgenden Semester nachgeholt werden.
- (5) Während des Praxissemesters bleibt der Student Mitglied der Fachhochschule Dortmund. Er unterliegt in dieser Zeit jedoch auch den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle.
- (6) Der erfolgreiche Abschluß des Praxissemesters wird von dem für die Begleitung des Praxissemesters zuständigen Hochschullehrer bescheinigt, wenn
  1. ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit des Studenten vorliegt,
  2. der Student an den dem Praxissemester zugeordneten Lehrveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat.

Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird im Diplomzeugnis vermerkt.

- (7) Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Praxissemester ist im jeweils folgenden Studienjahr zu wiederholen.
- (8) Die Betreuung des Praxissemesters erfolgt insbesondere durch
- den Besuch der Praxisstelle zur Information über den Verlauf der Ausbildung,
  - die Überprüfung der vorzulegenden Berichte,
  - eine abschließende, als Blockveranstaltung organisierte Auswertungsveranstaltung im Umfang von 2 SWS.

## **§ 9 DIPLOMPRÜFUNG**

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage künstlerisch-gestalterischer, technischer und wissenschaftlicher Kompetenzen, Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten. Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen des Grund- und Hauptstudiums und dem abschließenden Teil der Diplomprüfung.
- (2) Der abschließende Teil der Diplomprüfung soll zeigen, daß der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine produktionsorientierte Aufgabenstellung aus dem von ihm gewählten fachlichen Schwerpunkt heraus und zugleich fächerübergreifend in konzeptionell-methodischer, gestalterisch-künstlerischer und technischer Hinsicht selbständig zu lösen.
- (3) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus
1. der Diplomproduktion, in der Regel eine Fernseh- oder Filmproduktion,
  2. ihrer Präsentation,
  3. einer darauf bezogenen, theoretische und historische Hintergründe, Konzeption, Methoden und Techniken erläuternden schriftlichen Arbeit und
  4. einem darauf bezogenen, erläuternden dreißigminütigen Kolloquium..

## **§ 10 STUDIENBERATUNG**

- (1) Die allgemeine Studienberatung (§ 53 Abs. 1 FHG) erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle für die Hochschulregion Dortmund an der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie unterstützt den Studenten in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken und wird von den Lehrenden auf der Grundlage dieser Studienordnung durchgeführt.
- (3) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird besonders in folgenden Fällen empfohlen:
- zu Beginn des Studiums,
  - bei der Planung und Organisation des Studiums sowie bei studienbedingten Schwierigkeiten im Verlauf des Studiums,
  - vor Wahlentscheidungen und vor und nach längeren Unterbrechungen des Studiums,
  - bei Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule,

– bei Prüfungsschwierigkeiten und vor dem Abbruch des Studiums.

(4) Die Einführungsberatung für Studienanfänger wird als öffentliche Informationsveranstaltung zu Beginn des Wintersemesters durchgeführt. Zeit, Ort und Ablauf werden vom Dekanat im Einvernehmen mit der studentischen Vertretung rechtzeitig vor Beginn des Studienjahres bekanntgegeben.

(5) Bei Fragen in Prüfungsangelegenheiten berät der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in seinen Sprechstunden.

## **§ 11 STUDIENPLAN**

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang beigelegt. Er bildet die Grundlage für die Planung des Studiums und formuliert die Strukturdaten für die Lehrangebote der jeweiligen Semester.

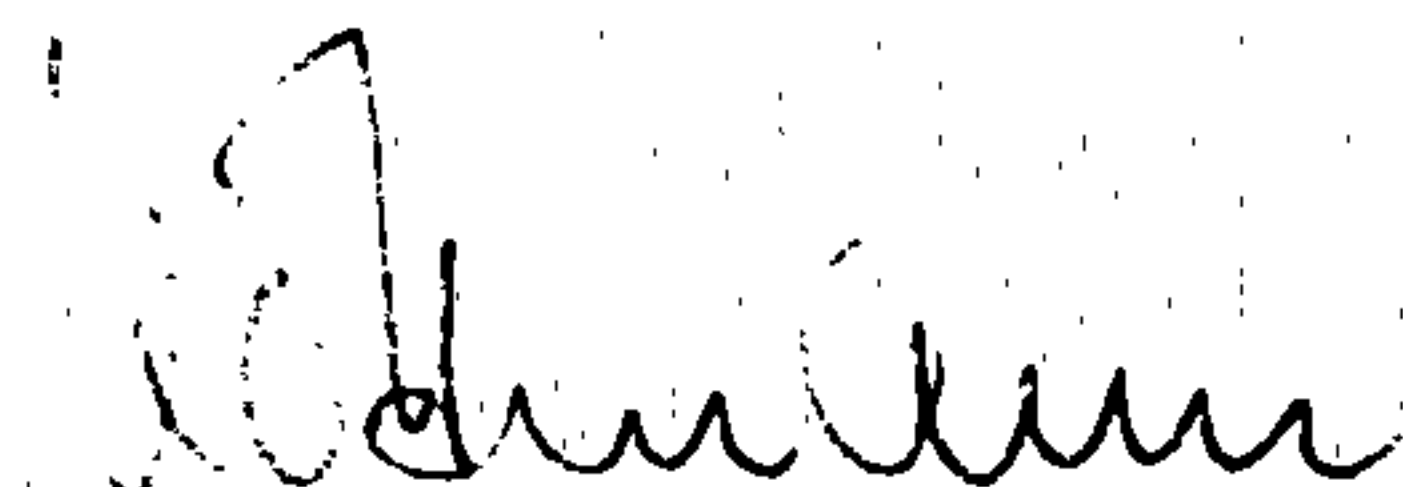
## **§ 12 INKRAFTTRETEN**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1992 in Kraft. Sie wird in den FH-Mitteilungen - Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 2.6.1993 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 14.7.1993.

Dortmund, den 31. August 1993

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund



(Prof. Dr. Kottmann)

## GRUNDSTUDIUM

Arbeitsfelder	Fächergruppen/Fächer	P/W/P/W	1	2	3	4	5	6	7	8	FP LP	SWS	
Bild- und Lichtgestaltung	- Bild- und Lichtgestaltung  Produktionstechniken (G1)	Pflichtbereich	•	•	•						FP	(6+6+6) 18	
Produktionstechniken	- Film- und Kopierwerkstechnik - Fototechnik - Licht- und Beleuchtungstechnik - Tontechnik - Fernsehtechnik mit Elektronischer Aufnahmetechnik; - Magnetischer Signalspeicherung; Wiedergabetechnik	Wahlpflichtbereich	•	•	•						FP	(8+8+8) 24	
Zeichnen/Konstruieren/Modellieren	Nebenfächer (G2)	Wahlpflichtbereich	•	•	•						FP LN	(6+6+6) 18	
Ton und Tonbearbeitung	- Zeichnerische Darstellung - Plastisches Gestalten - Elektronische Animation und CAD												
Fotografie	- Auditives Gestalten - Fotografie												
Gesellschaft/Kultur/Umwelt	Wissenschaftliche Fächer (G3)	Wahlpflichtbereich	•	•	•						LN	(5+5+5) 15	
Medien/Zeichnen/Kommunikation	- Sozialwissenschaften/Soziologie - Medien- und Kommunikationswiss. - Semiotik												
Kunst und Ästhetik	- Kunst- und Filmgeschichte												
Recht und Wirtschaft	Wahlfächer (G4)	Wahlbereich	•	•	•							(2+2+2) (6)	
Psychologie und Sprachen	- Medienrecht - Betriebs- und Produktionswirtschaft - Designmanagement - Medienpsychologie - Englisch im Medienbereich - Französisch im Medienbereich												
Kommunikations- und Produktdesign	- Ausgewählte Gestaltungsfächer												
Semesterwochenstunden (SWS) 1.-3. Semester (P/W/P):											25	25	25
Summe SWS Grundstudium (P+WP):											75		
Summe FP/LN Grundstudium:											(3FP/2LN)	5	

## HAUPTSTUDIUM

Arbeitsfelder	Fächergruppen/Fächer	P/WP/W	P R A X I S S E M E S T E R								FP LP	SWS	
			1	2	3	4	5	6	7	8			
										Zertifikat		2	
Studiokamera Dokumentarische Kamera Fiktionale Kamera	- Kamera	Pflichtbereich						•	•	•	•	•	FP (6+6+6) 18
Auflösung Montage Schnitt	- Kompositionslehre (H1)	Pflichtbereich							•	•	•	•	FP LN (6+6+6) 18
Text und Bildgestaltung Dramaturgische Gestaltung Experimentelles Gestalten	Nebenfächer (H2) - Journalismus - Dramaturgie - Experimentelles Gestalten	Wahlpflichtbereich							•	•	•	•	FP LN (8+8+8) 24
Gesellschaft/Kultur/Umwelt Medien/Zeichen/Kommunikation Kunst und Ästhetik	Wissenschaftliche Fächer (H3) - Kulturphilosophie/Kulturosoziologie - Film- und Medienwissenschaft - Semiotik - Ästhetik und Kunstwissenschaft	Wahlpflichtbereich										•	FP (5+5+6) 16
Recht und Wirtschaft Psychologie und Sprachen Kommunikations- und Produktdesign	Wahlfächer (H4) - Medienrecht - Betriebs- und Produktionswirtschaft - Designmanagement - Medienpsychologie - Englisch im Medienbereich - Französisch im Medienbereich - Ausgewählte Gestaltungsfächer	Wahlbereich										•	(2+2+2) (6)

Semesterwochenstunden (SWS) 4.-7. Semester (P/WP):

Summe SWS Hauptstudium (P+WP):

Summe FP/LN Hauptstudium:

Summe SWS Grund- und Hauptstudium (P+WP):

Summe FP/LN Grund- und Hauptstudium:

2 25 25 26  
↓ 78  
(4FP/2LN) 6

153  
(7FP/4LN) 11

WAHLPROJEKT

• Diplom 12